

SCHIEDSKLAUSELN



SCHIEDSKLAUSELN DER ICC

Parteien, die die Schiedsgerichtsbarkeit der ICC in Anspruch nehmen wollen, wird empfohlen, die folgende Musterklausel in ihre Verträge aufzunehmen:

Musterschiedsklausel der ICC

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Es ist den Parteien unbenommen, die Klausel ihrer speziellen Situation anzupassen. Beispielsweise sieht die ICC-Schiedsgerichtsordnung grundsätzlich einen Einzelschiedsrichter vor. Die Parteien können jedoch die Anzahl von Schiedsrichtern abweichend festlegen. Ebenso mag es für sie wünschenswert sein, Ort und Sprache des Schiedsverfahrens zu regeln und das auf die Sachentscheidung anwendbare Recht zu bestimmen. Die ICC-Schiedsgerichtsordnung schränkt die Parteien nicht in ihrer freien Wahl hinsichtlich Ort und Sprache des Schiedsverfahrens und des auf den Vertrag anwendbaren Rechts ein.

Unter allen Umständen ist besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, bei der Abfassung der Klausel Mehrdeutigkeiten zu vermeiden. Unklare Formulierungen haben Unsicherheit und Verzögerungen zur Folge und können das Streitbeilegungsverfahren behindern oder sogar ganz in Frage stellen.

Parteien sollten alle Gesichtspunkte bedenken, die die Durchsetzbarkeit der jeweiligen Klausel nach geltendem Recht möglicherweise beeinträchtigen können. So sollten sie beispielsweise zwingende Vorschriften berücksichtigen, die am Ort des Schiedsverfahrens oder am voraussichtlichen Ort der Vollstreckung des Schiedsspruchs gelten.

ICC-Schiedsgerichtsverfahren ohne Eilschiedsrichter

Wenn nach dem Willen der Parteien die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren nicht anwendbar sein sollen, müssen sich die Parteien ausdrücklich gegen deren Anwendbarkeit entscheiden, indem sie die folgende Bestimmung zu obiger Klausel hinzufügen:

Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren finden keine Anwendung.

Mehrstufige Streitbeilegungsklauseln

Die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit kann als Forum zur endgültigen Streitbeilegung nach dem Versuch einer einvernehmlichen Streitbeilegung dienen. Parteien, die in ihre Verträge eine gestaffelte Streitbeilegungsklausel aufnehmen möchten, die eine Kombination von Schiedsverfahren und Mediation der ICC vorsieht, [werden auf die Mustermediationsklauseln der ICC verwiesen.](#)

Anderweitige Kombinationen von ICC-Dienstleistungen sind ebenfalls möglich. So kann die Schiedsgerichtsbarkeit beispielsweise vorgesehen werden, wenn ein Dispute Board oder ein Sachverständigenverfahren nicht zu einer Beilegung der Streitigkeit geführt hat. Ebenso können Parteien im Rahmen eines ICC-Schiedsverfahrens das internationale Zentrum für ADR der ICC beauftragen, einen Sachverständigen als Gutachter vorzuschlagen.

MEDIATIONSKLAUSELN



MEDIATIONSKLAUSELN DER ICC

Parteien, die ein Verfahren nach den ICC-Mediations-Regeln durchführen möchten, wird eine der nachfolgenden Klauseln empfohlen, die auf unterschiedliche Situationen und Bedürfnisse abgestimmt sind. Den Parteien steht es frei, die gewählte Klausel ihren Bedürfnissen anzupassen, wenn sie beispielsweise ein anderweitiges Streitbeilegungsverfahren als Mediation anwenden oder die Sprache bzw. den Ort des Mediations- und/oder Schiedsverfahrens festlegen möchten.

Die Anmerkungen zu den einzelnen Klauseln sollen den Parteien helfen, diejenige Klausel auszuwählen, die ihren spezifischen Anforderungen am besten gerecht wird.

Unter allen Umständen ist besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, bei der Abfassung der Klausel Mehrdeutigkeiten zu vermeiden. Unklare Formulierungen haben Unsicherheit und Verzögerungen zur Folge und können das Streitbeilegungsverfahren behindern oder sogar ganz in Frage stellen.

Bei Aufnahme einer dieser Klauseln in ihre Verträge wird den Parteien empfohlen, alle Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die die Durchsetzbarkeit der jeweiligen Klausel nach geltendem Recht beeinträchtigen könnten.

Klausel A: Anwendung der ICC-Mediations-Regeln als Option

Die Parteien können zu jeder Zeit, ungeachtet anderer Verfahren, beantragen, alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, gemäß den ICC-Mediations-Regeln beizulegen.

Anmerkungen: Durch Aufnahme dieser Klausel erkennen die Parteien an, dass ihnen ein Verfahren gemäß den ICC-Mediations-Regeln jederzeit zur Verfügung steht. Diese Klausel ist in keiner Hinsicht verpflichtend; ihr Zweck besteht darin, die Parteien zu erinnern, dass ihnen die Möglichkeit eines Mediationsverfahrens bzw. einer anderen Streitbeilegungsmethode jederzeit offen steht. Darüber hinaus schafft die Klausel die Grundlage dafür, dass eine Partei der anderen Partei Mediation vorschlägt. Eine oder mehrere Parteien können dabei auch das Internationale ADR-Zentrum der ICC um Hilfestellung bitten.

Klausel B: Verpflichtung zur Prüfung der Anwendung der ICC-Mediations-Regeln

Die Parteien vereinbaren, im Falle aller Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, zunächst zu erörtern und zu prüfen, ob die Streitigkeit den ICC-Mediations-Regeln unterworfen werden soll.

Anmerkungen: Diese Klausel geht einen Schritt weiter als Klausel A. Sie verlangt von den Parteien, im Falle einer Streitigkeit gemeinsam zu erörtern und zu prüfen, ob ein Streitbeilegungsverfahren nach den ICC-Mediations-Regeln durchgeführt werden soll. Eine oder mehrere Parteien können dabei auch das Internationale ADR-Zentrum der ICC um Hilfestellung bitten.

Diese Klausel kann dann angemessen sein, wenn die Parteien sich nicht von vornherein verpflichten wollen, die Streitigkeit gemäß den Regeln zu behandeln, sondern es vorziehen, flexibel zu entscheiden, ob sie das Mediationsverfahren zur Streitbeilegung heranziehen wollen.

Klausel C: Verpflichtung zur Einleitung eines Mediationsverfahrens gemäß den ICC-Mediations-Regeln ohne Ausschluss eines gleichzeitigen Schiedsverfahrens

(x) Die Parteien vereinbaren, im Falle aller Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, zunächst ein Verfahren gemäß den ICC-Mediations-Regeln zu beantragen. Die Parteien sind durch die Einleitung des Verfahrens gemäß den ICC-Mediations-Regeln nicht daran gehindert, ein Schiedsverfahren gemäß lit. y einzuleiten.

(y) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Anmerkungen: Diese Klausel schafft eine Verpflichtung, ein Verfahren nach den ICC-Mediations-Regeln durchzuführen. Ihr Zweck besteht darin, sicherzustellen, dass die Parteien im Streitfall versuchen werden, diesen in einem Verfahren gemäß den Regeln beizulegen.

MEDIATIONSKLAUSELN DER ICC

Die Klausel stellt zudem klar, dass die Parteien nicht verpflichtet sind, das Verfahren gemäß den ICC-Mediations-Regeln abzuschließen oder eine bestimmte Frist abzuwarten, bevor sie ein Schiedsverfahren einleiten. Dies ist auch die Standardregelung nach Artikel 10(2) der Regeln.

Die Klausel sieht das Verfahren nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung für die endgültige Beilegung der Streitigkeit vor. Bei Bedarf kann die Klausel angepasst und ein anderweitiges Schiedsverfahren, ein Gerichtsverfahren oder ein ähnliches Verfahren vorgesehen werden.

Klausel D: Verpflichtung zur Einleitung eines Verfahrens gemäß den ICC-Mediations-Regeln, erforderlichenfalls mit anschließendem Schiedsverfahren

Die Parteien vereinbaren, im Falle aller Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, zunächst ein Verfahren gemäß den ICC-Mediations-Regeln zu beantragen. Wird die Streitigkeit nicht innerhalb einer Frist von 45 Tagen ab Einbringung eines Antrags auf ein Mediationsverfahren oder einer anderen von den Parteien schriftlich vereinbarten Frist gemäß den ICC-Mediations-Regeln beigelegt, wird sie anschließend gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Anmerkungen: Wie Klausel C verpflichtet diese Klausel dazu, ein Verfahren nach den ICC-Mediations-Regeln durchzuführen.

Anders als Klausel C sieht diese Klausel vor, dass ein Schiedsverfahren erst dann eingeleitet werden darf, wenn eine vereinbarte Frist nach dem Mediationsantrag verstrichen ist. Die in der Klausel vorgeschlagene Frist beträgt 45 Tage; die Parteien sollten jedoch eine Frist wählen, die ihrer Meinung nach zu ihrem Vertrag passt.

Klausel D stellt eine Abänderung der Standardregelung nach Artikel 10(2) der ICC-Mediations-Regeln dar, nach welcher die Parteien gerichtliche, schiedsgerichtliche oder ähnliche Verfahren parallel zu einem Verfahren gemäß den ICC-Mediations-Regeln einleiten können.

Wie Klausel C sieht Klausel D das Verfahren nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung für die endgültige Beilegung der Streitigkeit vor. Bei Bedarf kann die Klausel angepasst und ein anderweitiges Schiedsverfahren, ein Gerichtsverfahren oder ein ähnliches Verfahren vorgesehen werden.

Spezifische Fragen bezüglich der Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren

Die Parteien sollten festlegen, ob sie im Rahmen der Klauseln C oder D die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren anwenden möchten.

Klauseln C und D

Wenn die Parteien die Anwendung der Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren ausschließen möchten, sollte Klausel C oder D folgende Formulierung hinzugefügt werden:

Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren finden keine Anwendung.

Klausel D

1 Wenn die Parteien die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren vorsehen möchten und ausdrücklich wünschen, dass deren Anwendung vor Ablauf einer Frist von 45 Tagen oder einer anderen vereinbarten Frist nach Eingang des Mediationsantrags möglich ist, sollte Klausel D folgende Formulierung hinzugefügt werden:

Das Erfordernis, 45 Tage oder den Ablauf einer anderen vereinbarten Frist ab Einbringung eines Antrags auf ein Mediationsverfahren abzuwarten, bevor eine Streitigkeit einem Schiedsverfahren zugeführt werden kann, hindert die Parteien nicht daran, einen Antrag auf Anordnung von Eilmaßnahmen gemäß den Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer vor Ablauf der vorgenannten Fristen zu stellen.

MEDIATIONSKLAUSELN DER ICC

- 2 Wenn die Parteien die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren vorsehen möchten und wünschen, dass deren Anwendung erst nach Ablauf einer Frist von 45 Tagen oder einer anderen vereinbarten Frist nach Einbringung des Mediationsantrags möglich ist, sollte Klausel D folgende Formulierung hinzugefügt werden:

Die Parteien sind nicht berechtigt, einen Antrag auf Anordnung von Eilmaßnahmen gemäß den Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer vor Ablauf von 45 Tagen oder einer anderen vereinbarten Frist ab Einbringung eines Antrags auf ein Mediationsverfahren zu stellen.